

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 21.08.14

und Antwort des Senats

Betr.: 100.000 Euro-Nebenjob für Vorstände öffentlicher Unternehmen – geht das so einfach?

Am 31. Juli 2014 hat die börsennotierte Gesellschaft Deutsche Annington Immobilien SE (DAIG) die Berufung des derzeitigen SAGA-Vorstandsvorsitzenden in ihren Aufsichtsrat bekannt gegeben. Aufsichtsratsmitglieder der DAIG erhalten eine stattliche jährliche Mindestvergütung von 100.000 Euro. Der Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) sieht vor, dass einer solchen Nebentätigkeit jeweils der Aufsichtsrat der städtischen Gesellschaft zustimmen muss.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wann genau wurde der Aufsichtsrat der SAGA über die im Vortext erwähnte Nebentätigkeit informiert?*
- 2. Wann genau hat der Aufsichtsrat der SAGA dieser Nebentätigkeit zugestimmt?*

Der Anstellungsvertrag von Herrn Basse sieht – gemäß geltendem Musteranstellungsvertrag der Finanzbehörde – für die Ausübung einer Nebentätigkeit die Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden vor. Insbesondere vor dem Hintergrund des altersbedingten Ausscheidens von Herrn Basse im nächsten Jahr aus dem Unternehmen hat die Aufsichtsratsvorsitzende im Rahmen eines persönlichen Gesprächs ihre grundsätzliche Zustimmung zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten durch Herrn Basse erteilt. Die Übernahme des Aufsichtsratsmandats bei DAIG wurde von der Aufsichtsratsvorsitzenden am 25. Juli 2014 genehmigt.

- 3. Handelt es sich bei diesem Aufsichtsratsmandat um eine Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft gemäß HCGK?*

Es handelt sich um eine zulässige Nebentätigkeit gemäß Ziffer 4.3.1 des HCGK. Angesichts des bevorstehenden Ruhestands von Herrn Basse stand das „Interesse der Gesellschaft“ an der Übernahme dieser Aufgabe nicht im Vordergrund der Entscheidung.

- 4. Welche grundsätzlichen Regelungen gibt es im Einzelnen für die Übernahme vergüteter Nebentätigkeiten durch Geschäftsführungsmitglieder öffentlicher Unternehmen?*

Gemäß Ziffer 4.3 des HCGK dürfen Mitglieder der Geschäftsführung Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Einkünfte aus der Zugehörigkeit zu Organen anderer Unternehmen sind regelmäßig an die Gesellschaft abzuführen, wenn die Nebentätigkeit im Interesse der Gesellschaft übernommen wird.

Darüber hinaus unterliegen Mitglieder der Geschäftsführung während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem Wettbewerbsverbot. Mit dieser Regelung sollen vor allem Nebentätigkeiten bei Wettbewerbern ausgeschlossen werden.

Der vom Senat beschlossene Musteranstellungsvertrag für Geschäftsführer der hamburgischen öffentlichen Unternehmen sieht derzeit vor, dass es für die Ausübung einer Nebentätigkeit der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bedarf.

5. *Wie bewertet der Senat die hier vorliegende Übernahme einer Nebentätigkeit und die damit verbundene Vergütung durch ein Geschäftsführungsmitglied eines öffentlichen Unternehmens?*

Die Übernahme einer vergüteten Nebentätigkeit durch einen Geschäftsführer beziehungsweise Vorstand eines öffentlichen Unternehmens ist sowohl gemäß HCGK wie auch gemäß Anstellungsvertrag grundsätzlich zulässig. Die Entscheidung zur Zustimmung ist stets im Lichte des jeweiligen Einzelfalls abzuwägen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 3.